

# Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln  
3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4  
☎. 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4  
✉: [marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at](mailto:marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at)  
🌐: [www.zwentendorf.at](http://www.zwentendorf.at)  
UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 die am 16. Dezember 2009 erlassene Friedhofsgebührenordnung in §§ 2, 3 und 4 abgeändert:

Diese haben richtig zu lauten:

### § 2

#### Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber), und zwar                |            |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen                          | € 290,00   |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen                          | € 580,00   |
| b) Sonstige Grabstellen (Grüfte und Urnennischen), und zwar |            |
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen                          | € 1.930,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen                          | € 3.850,00 |
| 3. Urnennischen für 2 Urnen                                 | € 555,00   |
| 4. Urnennischen für 5 Urnen                                 | € 1.380,00 |

### § 3

#### Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

### Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

|   |            |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen                               | € 615,00   |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle | € 168,00   |
| c) Gräfte                                       | € 985,00   |
| d) Blinde Gräfte                                | € 1.075,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische   | € 488,00   |

Zu den angeführten Gebührensätzen wird in der Zeit vom 1.11.-31.3. ein Winterzuschlag von € 82,00 vorgeschrieben und eingehoben.

Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der vorgenannten Gebühren (a-d).

#### § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin



Marion Török

angeschlagen am: 11. Dezember 2025  
abzunehmen am: 31. Dezember 2025  
abgenommen am: